



Lösungen

zum Lehrbuch

Lohn und Gehalt für Fortgeschrittene Übungsbuch mit Lösungen

POD 10.0.3 Druckversion vom 30.01.2017
© 2017 EduMedia GmbH, Stuttgart

Das Buch inkl. der Übungen erhalten Sie unter
www.edumedia.de/verlag/809.

Alle Rechte vorbehalten.
Internetadresse: <http://www.edumedia.de>
Verlag: EduMedia GmbH, Augustenstraße 22/24,
70178 Stuttgart
Redaktion: Maria-Magdalena Kielholz
Layout, Satz und Druck: Schlötel GmbH,
Ziegelhüttenweg 4, 98693 Ilmenau

Printed in Germany

Produktnummer: 535

0100017260



0100012320





Lösungen zu den Übungen

In diesem Kapitel finden Sie die Lösungen zu den 9 Übungsaufgaben aus dem 1. Kapitel der Bücher

Lohn und Gehalt 2 - Übungen und Musterklausuren (www.edumedia.de/verlag/554)

Lohn und Gehalt für Fortgeschrittene - Übungsbuch mit Lösungen (www.edumedia.de/verlag/809)

Inhalt

- Lösung zur 1. Übung: Berücksichtigung besonderer Lohnbestandteile
- Lösung zur 2. Übung: Ermittlung gesetzlicher Abzugsbeträge in besonderen Fällen
- Lösung zur 3. Übung: Pauschalversteuerung: Spezifische Anwendungsgebiete
- Lösung zur 4. Übung: Abfindungen
- Lösung zur 5. Übung: Betriebliche Altersvorsorge
- Lösung zur 6. Übung: Besondere Abrechnungsgruppen und -fälle
- Lösung zur 7. Übung: Auslandssachverhalte und ausländische Arbeitnehmer
- Lösung zur 8. Übung: Reisekosten
- Lösung zur 9. Übung: Umzugskosten

Hinweis: Nebenrechnungen sind mit NR gekennzeichnet und aufgabenbezogen nummeriert.

Lösung zur 1. Übung: Berücksichtigung besonderer Lohnbestandteile

Aufgabe 1: Gesetzliche Zukunftssicherungsleistung, Rabattgewährung durch Dritte

Ermittlung des geldwerten Vorteils durch Rabattgewährung

NR 1

ortsüblicher Endpreis		2.800,00 €
Bewertungsabschlag	4 % von 2.800,00 €	- 112,00 €
Wert der Ware		2.688,00 €
Zahlung des Arbeitnehmers		- 2.000,00 €
Sachbezugswert		688,00 €
Rabattfreibetrag	nicht anwendbar, da Rabattgewährung durch Dritten	
steuerpflichtiger geldwerter Vorteil		688,00 €

Ermittlung der Lohnsteuer auf den sonstigen Bezug

NR 2

voraussichtlicher Jahresarbeitslohn (JAL)	3.000,00 € x 12 Monate	36.000,00 €	
ohne sonstigen Bezug			
stpfl. sonstiger Bezug		688,00 €	
voraussichtlicher JAL mit sonstigem Bezug		36.688,00 €	
	mit sonstigem Bezug	ohne sonstigen Bezug	für sonstigen Bezug
Lohnsteuer	6.967,00 €	6.743,00 €	224,00 €
SoLZ 5,5 % der LSt			12,32 €
KiSt 9 % der LSt			20,16 €

Ermittlung des SV-pflichtigen Teils der Einmalzahlung

NR 3

			KV / PV
anteilige BBG KV	5 x	4.350,00 €	21.750,00 €
bisher beitragspfl. Entgelt	5 x	3.000,00 €	15.000,00 €
verbleiben			6.750,00 €
somit beitragspflichtig			688,00 €

Lohn- und Gehaltsabrechnung für Winfried Müller

Mai

Bruttolohn			
Lohn / Gehalt		3.000,00 €	
geldwerter Vorteil Rabatt	NR 1	688,00 €	
			3.688,00 €
Gesetzliche Abzüge			
<u>Steuern</u>			
LSt lfd.	aus 3.000,00 € mit StKl. I	561,91 €	
SolZ	mit 0 Kinderfreibeträgen	30,90 €	
KiSt	9% mit 0 Kinderfreibeträgen	50,57 €	
LSt Sonst. Bezug	NR 2	224,00 €	
SolZ	NR 2	12,32 €	
KiSt	NR 2	20,16 €	
<u>SV-Beiträge Arbeitnehmer</u>			
KV	7,3% aus 3.000,00 €	219,00 €	
KV Zusatz	0,5% aus 3.000,00 €	15,00 €	
PV	1,525% aus 3.000,00 €	45,75 €	
AV	1,5% aus 3.000,00 €	45,00 €	
KV Einmalzahlung	7,3% aus 688,00 €	50,22 €	NR 3
KV Einmalzahlung Zusatz	0,5% aus 688,00 €	3,44 €	NR 3
PV Einmalzahlung	1,525% aus 688,00 €	10,49 €	NR 3
AV Einmalzahlung	1,5% aus 688,00 €	10,32 €	NR 3
			-1.299,08 €
Nettolohn			2.388,92 €
Sonstige Zahlungen oder Abzüge			
geldwerter Vorteil Rabatt		-688,00 €	
AG-Zuschuss zum Versorgungswerk	9,35% aus 3.688,00 €	344,83 €	
			-343,17 €
Auszahlungsbetrag			2.045,75 €

Aufgabe 2: Nebenberufliche Tätigkeit / Übungsleiterfreibetrag**a) Prüfung der Sozialversicherungspflicht**

NR 1

			KV / PV
lfd. Gehalt			575,00 €
Übungsleiterfreibetrag	2.400,00 € / 12 Monate	-	200,00 €
steuer- und beitragspflichtig			375,00 €

Das steuer- und beitragspflichtige Entgelt liegt mit 375,00 € unter der Geringfügigkeitsgrenze von 450,00 €. Da die Dozententätigkeit neben der Hauptbeschäftigung die einzige Nebentätigkeit ist, gilt sie als geringfügige Beschäftigung (Minijob). Da kein Befreiungsantrag zur RV vorliegt, ist der anteilige RV-Beitrag einzubehalten.

b) Lohn- und Gehaltsabrechnung für Monika Rosenthal

Januar

Bruttolohn			
Lohn / Gehalt		575,00 €	
			575,00 €
Gesetzliche Abzüge			
<u>Steuern</u>			
LSt lfd.	aus 375,00 € NR 1 mit StKl. VI	56,66 €	
SolZ		0,00 €	
KiSt	9 % mit 0 Kinderfreibeträgen	5,10 €	
<u>SV-Beiträge Arbeitnehmer</u>			
RV	3,7 % aus 375,00 €	13,88 €	
			-75,64 €
Nettolohn / Auszahlungsbetrag			499,36 €

c) Ermittlung der Arbeitgeberaufwendungen

KV pauschal	13% aus 375,00 €	NR 1	48,75 €
RV pauschal	15% aus 375,00 €	NR 1	56,25 €
Umlage U1	0,9% aus 375,00 €	NR 1	3,38 €
Umlage U2	0,3% aus 375,00 €	NR 1	1,13 €
Umlage U3 (INSO)	0,09% aus 375,00 €	NR 1	0,34 €
Arbeitgeberaufwendungen gesamt			109,85 €

d) Aufgrund des pauschalen RV-Beitrages des Arbeitgebers wäre auch die Pauschalversteuerung mit 2 % möglich gewesen.

Aufgabe 3: Verbesserungsvorschläge und Erfindungen

Ermittlung der Lohnsteuer auf den sonstigen Bezug Urlaubsgeld

NR 1

voraussichtlicher JAL ohne sonstigen Bezug	5.000,00 € x 12		60.000,00 €
stpfl. sonstiger Bezug			3.000,00 €
voraussichtlicher JAL mit sonstigem Bezug			63.000,00 €
	mit sonstigem Bezug	ohne sonstigen Bezug	für sonstigen Bezug
Lohnsteuer	10.928,00 €	10.004,00 €	924,00 €
SolZ 5,5 % der LSt			50,82 €
KiSt 9 % der LSt			83,16 €

Ermittlung der Lohnsteuer auf den sonstigen Bezug für Verbesserungsvorschlag

NR 2

mit Fünftel-Regelung			
voraussichtlicher JAL ohne sonstigen Bezug	NR 1		63.000,00 €
stpfl. sonstiger Bezug		1/5 von 2.000,00 €	400,00 €
voraussichtlicher JAL mit sonstigem Bezug			63.400,00 €
	mit sonstigem Bezug	ohne sonstigen Bezug	für sonstigen Bezug
Lohnsteuer	11.052,00 €	10.928,00 €	124,00 €
			124,00 € x 5 = 620,00 €
ohne Fünftel-Regelung			
voraussichtlicher JAL ohne sonstigen Bezug	NR 1		63.000,00 €
stpfl. sonstiger Bezug			2.000,00 €
voraussichtlicher JAL mit sonstigem Bezug			65.000,00 €
	mit sonstigem Bezug	ohne sonstigen Bezug	für sonstigen Bezug
Lohnsteuer	11.554,00 €	10.928,00 €	626,00 €
Günstigerprüfung			
Die Lohnsteuer mit Anwendung der Fünftel-Regelung ist niedriger als die Lohnsteuer ohne Anwendung der Fünftel-Regelung. Es ist daher die Lohnsteuer mit Fünftel-Regelung anzuwenden.			
Lohnsteuer			620,00 €
SolZ 5,5 % der LSt			34,10 €
KiSt 9 % der LSt			55,80 €

Ermittlung des SV-pflichtigen Teils der Einmalzahlungen

NR 3

			RV / AIV
anteilige BBG RV	6 x	5.700,00 €	34.200,00 €
bisher beitragspfl. Entgelt	6 x	5.000,00 €	30.000,00 €
verbleiben			4.200,00 €
somit beitragspflichtig			4.200,00 €

Lohn- und Gehaltsabrechnung für Uwe Gruber

Juni

Bruttolohn			
Lohn / Gehalt		5.000,00 €	
Urlaubsgeld		3.000,00 €	
Vergütung Verbesserung		2.000,00 €	
			10.000,00 €
Gesetzliche Abzüge			
<u>Steuern</u>			
LSt lfd.	aus 5.000,00 € mit StKl. III	833,66 €	
SolZ	mit 1,5 Kinderfreibeträgen	33,99 €	
KiSt	9% mit 1,5 Kinderfreibeträgen; hälftig aufzuteilen auf Arbeitnehmer und Ehefrau		
	Arbeitnehmer	27,81 €	
	Ehefrau	27,81 €	
LSt Urlaubsgeld		NR 1 924,00 €	
SolZ		NR 1 50,82 €	
KiSt	Arbeitnehmer: 83,16 € NR 1 / 2	41,58 €	
	Ehefrau: 83,16 € NR 1 / 2	41,58 €	
LSt Vergütung Verbesserung		NR 2 620,00 €	
SolZ		NR 2 34,10 €	
KiSt	Arbeitnehmer: 55,80 € NR 2 / 2	27,90 €	
	Ehefrau: 55,80 € NR 2 / 2	27,90 €	
<u>SV-Beiträge Arbeitnehmer</u>			
RV	9,35% aus 5.000,00 €	467,50 €	
AV	1,5% aus 5.000,00 €	75,00 €	
RV Einmalzahlungen	9,35% aus 4.200,00 €	NR 3 392,70 €	
AV Einmalzahlungen	1,5% aus 4.200,00 €	NR 3 63,00 €	
			-3.689,35 €
Nettolohn			6.310,65 €
Sonstige Zahlungen oder Abzüge			
AG-Zuschuss zur KV	535,30 € / 2 = 267,65 €	267,65 €	
AG-Zuschuss zur PV	23,60 € / 2 = 11,80 €	11,80 €	
			279,45 €
Auszahlungsbetrag			6.590,10 €

Aufgabe 4: Privatnutzung von Firmenfahrzeugen / Kostenmethode

a) Ermittlung des geldwerten Vorteils aus Firmenwagen für 2016

NR 1

Kosten					
AfA	18.131,00 €	+	19 % USt	/ 8 Jahre	2.696,99 €
lfd. Kosten (brutto)	2.200,00 €	+	19 % USt		2.618,00 €
Reparaturen, Wartung (brutto)	150,00 €	+	19 % USt		178,50 €
Versicherung					825,00 €
Kfz-Steuer					300,00 €
Gesamtkosten					6.618,49 €
Kosten pro km	6.618,49 €	/	40.000 km		0,17 €
tatsächlicher Nutzwert in 2016					
privater Nutzwert gesamt	23.700 km	x	0,17 €		4.029,00 €
davon pausch. Fahrten Whg/erste Tätigk.	200 AT	x	23 km	x 0,30 €	1.380,00 €
individuell steuer- u. beitragspflichtig					2.649,00 €
Verrechnung mit bereits versteuerten Beiträgen in 2016					
pauschal versteuerbar für Fahrten Whg/erste Tätigkeitsstätte					1.380,00 €
bereits pauschal versteuert	103,50 €	x	12 Monate	-	1.242,00 €
noch pauschal versteuerbar					138,00 €
individuell zu versteuern					2.649,00 €
bereits individuell versteuert	190,00 €	x	12 Monate	-	2.280,00 €
noch versteuerbar					369,00 €

b) Ermittlung der Lohnsteuer auf den sonstigen Bezug aus Firmenwagen

NR 2

voraussichtlicher JAL ohne sonstigen Bezug	2.190,00 € x 12 Monate	26.280,00 €	
= abzgl. Freibetrag		- 1.900,00 €	
		24.380,00 €	
stpfl. sonstiger Bezug		369,00 €	
voraussichtlicher JAL mit sonstigem Bezug		24.749,00 €	
	mit sonstigem Bezug	ohne sonstigen Bezug	für sonstigen Bezug
Lohnsteuer	2.987,00 €	2.888,00 €	99,00 €
SolZ 5,5 %			5,44 €^a
KiSt			0,00 €

a. **Hinweis:** Bei der manuellen Berechnung von Lohnsteuer-, Solidaritätszuschlags- und Kirchensteuer-Beiträgen wird nicht kaufmännisch gerundet, sondern der Wert nach der zweiten Kommastelle „abgeschnitten“.

Ermittlung der beitragspflichtigen Einmalzahlung: Eine Ermittlung der beitragspflichtigen Einmalzahlung muss hier nicht erfolgen, da die monatliche Beitragsbemessungsgrenze nicht überschritten wird.

Ermittlung der Pauschalsteuer für Fahrten zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte

NR 3

Pauschalbetrag für lfd. Monat		103,50 €
Restbetrag aus Vorjahr	NR 1	138,00 €
		241,50 €
pauschale Lohnsteuer	15 % aus 241,50 €	36,22 € ^a
SolZ	5,5 % aus 36,22 €	1,99 €
		38,21 €

a. **Hinweis:** Bei der manuellen Berechnung von Lohnsteuer-, Solidaritätszuschlags- und Kirchensteuer-Beträgen wird nicht kaufmännisch gerundet, sondern der Wert nach der zweiten Kommastelle „abgeschnitten“.

Lohn- und Gehaltsabrechnung für Cornelia Färber

März

Bruttolohn		
Lohn / Gehalt		2.000,00 €
Pkw pauschal Nutzwert		190,00 €
Pkw pauschal Whg/erste Tätigkeitsstätte		103,50 €
Rest Nutzwert 2016	NR 1	369,00 €
Rest pauschal Whg/erste Tätigkeitsst. 2016	NR 1	138,00 €
pauschale Lohnsteuer Pkw	NR 3	-38,21 €
		2.762,29 €
Gesetzliche Abzüge		
<u>Steuern</u>		
LSt lfd.	aus 2.000,00 € (= 2.190,00 € - Freibetrag 190,00 €) mit StKl. II	231,66 €
SolZ	mit 1,0 Kinderfreibeträgen	5,11 €
LSt Sonst. Bezug Pkw	NR 2	99,00 €
SolZ	NR 2	5,44 €
<u>SV-Beiträge Arbeitnehmer</u>		
KV	7,3% aus 2.190,00 €	159,87 €
KV Zusatz	0,3% aus 2.190,00 €	6,57 €
PV	1,275% aus 2.190,00 €	27,92 €
RV	9,35% aus 2.190,00 €	204,77 €
AV	1,5% aus 2.190,00 €	32,85 €
KV Einmalzahlung Pkw	7,3% aus 369,00 €	26,94 €
KV EZ Pkw Zusatz	0,3% aus 369,00 €	1,11 €
PV Einmalzahlung Pkw	1,275% aus 369,00 €	4,70 €
RV Einmalzahlung Pkw	9,35% aus 369,00 €	34,50 €
AV Einmalzahlung Pkw	1,5% aus 369,00 €	5,54 €
		-845,98 €
Nettolohn		1.916,31 €
Sonstige Zahlungen oder Abzüge		
Pkw lfd. Monat		-293,50 €
Pkw Abrechnung 2016		-507,00 €
		-800,50 €
Auszahlungsbetrag		1.115,81 €

Aufgabe 5: Privatnutzung von Firmenfahrzeugen / Zuschuss vom Arbeitnehmer zu den Anschaffungskosten

Steuerpflichtiger geldwerter Vorteil aus Firmenfahrzeug

gwV der Privatfahrten	$43.000,00 \text{ €} \times 1 \% \times 8 \text{ Monate}$	3.440,00 €
gwV der Fahrten zw. Whg. u. ersten Tätigkeitsst.	$43.000,00 \text{ €} \times 0,03 \% \times 40 \text{ km} \times 8 \text{ Monate}$	4.128,00 €
Zuzahlung zu den Anschaffungskosten		- 2.000,00 €
im laufenden Jahr zu versteuernder geldwerter Vorteil		5.568,00 €

Lösung zur 2. Übung: Ermittlung gesetzlicher Abzugsbeträge in besonderen Fällen

Aufgabe 1: Nachzahlung von Arbeitslohn an ausgeschiedene Arbeitnehmer

a) Da der Arbeitnehmer in keinem Arbeitsverhältnis mehr steht, muss er die ELStAM Datei erneut freigeben und damit kann nach seinen Lohnsteuerabzugsmerkmalen abgerechnet werden.

Das Urlaubsgeld ist als sonstiger Bezug zu versteuern, als voraussichtlicher Jahresarbeitslohn ist das bisher bescheinigte Entgelt zugrunde zu legen. Eine Schätzung in die Zukunft ist nicht vorzunehmen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Arbeitnehmer im laufenden Jahr keine weitere Beschäftigung aufnehmen wird.

Die Beiträge zur Sozialversicherung sind mit den Werten des letzten Abrechnungsmonats des laufenden Jahres zu ermitteln. Das Urlaubsgeld ist als Einmalzahlung abzurechnen.

b) Der Arbeitnehmer wird mit Steuerklasse VI abgerechnet. Dabei ist das Urlaubsgeld als Jahresarbeitslohn anzusetzen und als sonstiger Bezug zu versteuern.

Die Beiträge zur Sozialversicherung sind mit den Werten des letzten Abrechnungsmonats des laufenden Jahres zu ermitteln. Das Urlaubsgeld ist als Einmalzahlung abzurechnen.

Aufgabe 2: Rückforderung bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

a) Prüfung Beitragspflicht Weihnachtsgeld im Vorjahr

NR 1

			RV / AV
anteilige BBG	11 Monate x	6.200,00 €	68.200,00 €
bisher beitragspfl. Entgelt	11 Monate x	4.100,00 €	45.100,00 €
verbleiben			23.100,00 €
somit waren beitragspflichtig			3.500,00 €

Die zu viel gezahlten SV-Beiträge aus 11/2016 können im Februar 2017 verrechnet werden, da der zu verrechnende Zeitraum nicht mehr als 24 Monate zurück liegt und der Arbeitnehmer bisher keine Lohnersatzleistungen erhalten hat.

Lohn- und Gehaltsabrechnung für Peter Grube

Februar

Bruttolohn			
Lohn / Gehalt		4.200,00 €	
Rückforderung Weihnachtsgeld		-3.500,00 €	
			700,00 €
Gesetzliche Abzüge			
<u>Steuern</u>			
LSt lfd.	aus 700,00 € mit StKl. I	0,00 €	
SolZ	mit 0 Kinderfreibeträgen	0,00 €	
KiSt	9 % mit 0 Kinderfreibeträgen	0,00 €	
<u>SV-Beiträge Arbeitnehmer</u>			
RV	9,35 % aus 4.200,00 €	- 392,70 €	
AV	1,5 % aus 4.200,00 €	- 63,00 €	
<u>Verrechnung SV aus Weihnachtsgeld</u>			
RV aus Nov. /Vorjahr	9,35 % aus 3.500,00 € <small>NR 1</small>	+ 327,25 €	
AV aus Nov. /Vorjahr	1,5 % aus 3.500,00 € <small>NR 1</small>	+ 52,50 €	
			-75,95 €
Nettolohn			624,05 €
Sonstige Zahlungen oder Abzüge			
KV AG-Zuschuss	400,00 € / 2	200,00 €	
PV AG-Zuschuss	40,00 € / 2	20,00 €	
			220,00 €
Auszahlungsbetrag			844,05 €

b)

- Die Jahresmeldung des Arbeitnehmer für 2016 ist zu berichtigen.
- Steuerlich wird der Negativlohn in der LSt-Bescheinigung für 2017 berücksichtigt.

Lohnsteuerbescheinigung für 2017

Nebenrechnungen:

	zu Zeile 3	Januar	4.200,00 €	
		Februar	700,00 €	
			4.900,00 €	
	zu Zeile 4	Januar	990,33 €	
		Februar	0,00 €	
			990,33 €	
	zu Zeile 5	Januar	54,46 €	
		Februar	0,00 €	
			54,46 €	
	zu Zeile 6	Januar	89,13 €	
		Februar	0,00 €	
			89,13 €	
	zu Zeile 22a)	Januar	392,70 €	
		Februar	392,70 €	
		verr.	-327,25 €	
			458,15 €	
	zu Zeile 23a)	Januar	392,70 €	
		Februar	392,70 €	
		verr.	-327,25 €	
			458,15 €	
	zu Zeile 24b)	Januar	200,00 €	
		Februar	200,00 €	
			400,00 €	
	zu Zeile 24c)	Januar	20,00 €	
		Februar	20,00 €	
			40,00 €	
	zu Zeile 27	Januar	63,00 €	
		Februar	63,00 €	
		verr.	- 52,50 €	
			73,50 €	
	zu Zeile 28	Januar	440,00 €	
		Februar	440,00 €	
			880,00 €	

1. Bescheinigungszeitraum	vom - bis 01.01.-28.02.	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl „U“	
Großbuchstaben (S, M, F, FR)		
	EUR	Ct
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.	4.900	00
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.	990	33
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.	54	46
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.	89	13
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)		
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge		
9. Ermäßigter besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre		
10. Ermäßigter besteuertes Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßigter besteuerte Entschädigungen		
11. Einbehaltene Lohnsteuer von 9. und 10.		
12. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 9. und 10.		
13. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. und 10.		
14. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 9. und 10. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)		
15. (Saison-)Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersteilzeitzuschlag		
16. Steuerfreier Arbeitslohn nach	a) Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	
	b) Ausländische Tätigkeitsort	
17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte		
18. Pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte		
19. Steuerpflichtige Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßigter besteuert wurden - in 3. enthalten		
20. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit		
21. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung		
22. Arbeitgeberanteil/-zuschuss	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung	458 15
	b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen	
23. Arbeitnehmeranteil	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung	458 15
	b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen	
24. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse	a) zur gesetzlichen Krankenversicherung	
	b) zur privaten Krankenversicherung	400 00
	c) zur gesetzlichen Pflegeversicherung	40 00
25. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung		
26. Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung		
27. Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung	73	50
28. Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung oder Mindestvorsorgepauschale	880	00
29. Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag zu 8.		
30. Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns zu 8. und/oder 9.		
31. Zu 8. bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden		
32. Sterbegeld; Kapitalauszahlungen/Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen - in 3. und 8. enthalten		
33. Ausgezahltes Kindergeld		—
34. Freibetrag DBA Türkei		
Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde (Name und vierstellige Nr.)		

Hinweis: Es wäre auch möglich, die zu viel gezahlten Beiträge über den gesonderten Antrag erstatten zu lassen. In diesem Fall werden die Beträge nicht in der Lohnabrechnung und demzufolge auch nicht in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen.

Lösung zur 3. Übung: Pauschalversteuerung: Spezifische Anwendungsgebiete

Aufgabe 1: Pauschalierung der Lohnsteuer bei Gruppenunfallversicherung

- a) Da die Arbeitnehmer ein direktes Bezugsrecht im Schadensfall haben, handelt es sich bei den Beiträgen um lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn.
- b) Für eine Pauschalversteuerung der Versicherungsprämie mit 20 % dürfen 80 % des durchschnittlichen Anteils pro Arbeitnehmer (ohne Versicherungssteuer) einen Betrag von 62,00 € im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Prüfung:

1.000,00 € / 10 Arbeitnehmer = 100,00 € pro Arbeitnehmer

80 % von 100,00 € = 80,00 € > 62,00 €

Die Beiträge dürfen nicht pauschal versteuert werden. Sie müssen bei den betreffenden Arbeitnehmern jeweils als sonstiger Bezug individuell versteuert werden.

Aufgabe 2: Pauschalierung der Lohnsteuer bei Zuschuss zur Internetnutzung

- a) Es liegt grundsätzlich steuer- und beitragspflichtiger Lohn vor, der vom Arbeitnehmer individuell versteuert werden kann und damit beitragspflichtig in den Sozialversicherungen ist. Der Arbeitgeber kann den Zuschuss jedoch mit 25% pauschal versteuern (zuzüglich SolZ und KiSt), da dieser zusätzlich zum geschuldeten Lohn gezahlt wird und 50,00 € nicht übersteigt.

Wenn der Zuschuss pauschal versteuert wird, ist er beitragsfrei in der Sozialversicherung.

- b) Der Zuschuss darf nicht pauschal, sondern muss individuell nach Lohnsteuerabzugsmerkmalen versteuert werden, da er über 50,00 € im Monat liegt. Der Zuschuss ist außerdem beitragspflichtig in der Sozialversicherung.

Lösung zur 4. Übung: Abfindungen

Aufgabe 1: Entlassungsabfindung mit Verwendung zur BAV

- a) Ermittlung der stpfl. Abfindung mit Freibetrag für BAV (Vervielfältigung)

NR 1

Vervielfältigter Steuerfreibetrag ab 2005	13 Kalenderjahre	x	1.800,00 €	23.400,00 €
zu vermindern um:				
steuerfreie Beiträge	2017			- 1.000,00 €
steuerfreie Beiträge der vorangegangenen				
6 Kalenderjahre, jedoch max. ab 2005	6 Kalenderjahre	x	1.000,00 €	- 6.000,00 €
verbleiben				16.400,00 €
stpfl. Abfindung			69.000,00 € - 16.400,00 €	52.600,00 €

Ermittlung der Lohnsteuer auf den sonstigen Bezug Abfindung

Da eine Zusammenballung von Einkünften vorliegt, ist zu prüfen, ob die Lohnsteuer mit oder ohne Fünftel-Regelung zu ermitteln ist (Günstigerprüfung).

NR 2

mit Fünftel-Regelung			
voraussichtlicher JAL ohne sonstigen Bezug	Gehalt	12 Monate x 5.000,00 €	
	Leistungsprämie	1.000,00 €	
	Weihnachtsgeld	5.000,00 €	
	Entgeltumwandlung BAV	- 1.000,00 €	
			65.000,00 €
stpfl. sonstiger Bezug	1/5 von 52.600,00 €		10.520,00 €
voraussichtlicher JAL mit sonstigem Bezug			75.520,00 €
	mit sonstigem Bezug	ohne sonstigen Bezug	für sonstigen Bezug
Lohnsteuer	15.024,00 €	11.554,00 €	3.470,00 €
			3.470,00 € x 5 = 17.350,00 €
ohne Fünftel-Regelung			
voraussichtlicher JAL ohne sonstigen Bezug	(s.o.)	65.000,00 €	
stpfl. sonstiger Bezug		52.600,00 €	
voraussichtlicher JAL mit sonstigem Bezug		117.600,00 €	
	mit sonstigem Bezug	ohne sonstigen Bezug	für sonstigen Bezug
Lohnsteuer	31.380,00 €	11.554,00 €	19.826,00 €
Günstigerprüfung			
Die Lohnsteuer mit Anwendung der Fünftel-Regelung ist niedriger als die Lohnsteuer ohne Anwendung der Fünftel-Regelung. Daher ist die Lohnsteuer mit Fünftel-Regelung zu ermitteln.			
Lohnsteuer			17.350,00 €
SolZ 5,5 % der LSt			954,25 €
KiSt 9 % der LSt			1.561,50 €

Lohn- und Gehaltsabrechnung für Johannes Schreiber		Dezember
Bruttolohn		
Lohn / Gehalt	5.000,00 €	
Abfindung	69.000,00 €	
		74.000,00 €
Gesetzliche Abzüge		
<u>Steuern</u>		
LSt lfd.	aus 5.000,00 € mit StKl. III	833,66 €
SolZ	mit 0 Kinderfreibeträgen	45,85 €
KiSt	9% mit 0 Kinderfreibeträgen	75,03 €
LSt Sonst. Bezug	<small>NR 2</small>	17.350,00 €
SolZ	<small>NR 2</small>	954,25 €
KiSt	<small>NR 2</small>	1.561,50 €
<u>SV-Beiträge Arbeitnehmer*</u>		
RV	9,35% aus 5.000,00 €	467,50 €
AV	1,5% aus 5.000,00 €	75,00 €
		-21.362,79 €
Nettolohn		52.637,21 €
Sonstige Zahlungen oder Abzüge		
AG-Zuschuss zur KV	7,3% aus 4.350,00 €	317,55 €
AG-Zuschuss zur PV	1,275% aus 4.350,00 €	55,46 €
KV	14,6% aus 4.350,00 €	-635,10 €
KV Zusatz	0,3 % aus 4.350,00 €	-13,05 €
PV	2,55% aus 4.350,00 €	-110,93 €
Beitrag zur betriebl. Altersvorsorge (Direktversicherung)		-16.400,00 €
		-16.786,07 €
Auszahlungsbetrag		35.851,14 €

* Da die Abfindung als Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlt wird, ist sie vollständig beitragsfrei in der Sozialversicherung.

- b) Es ist eine Abmeldung zum 31.12.2017 zu erstellen. Dabei ist das rentenversicherungspflichtige Entgelt zu melden.

Prüfung Beitragspflicht Leistungszulage 04/2017

NR 1

anteilige BBG RV	4 x	5.700,00 €	22.800,00 €
bisher beitragspflichtig	4 x	5.000,00 €	20.000,00 €
verbleiben			2.800,00 €
beitragspflichtige Leistungszulage			1.000,00 €

Prüfung Beitragspflicht Weihnachtsgeld 11/2017

NR 2

anteilige BBG RV	11 x	5.700,00 €	62.700,00 €
bisher beitragspflichtig	11 x	5.000,00 €	55.000,00 €
	1 x	1.000,00 €	1.000,00 €
verbleiben			6.700,00 €
beitragspflichtiges Weihnachtsgeld			4.000,00 €

Ermittlung des rentenversicherungspflichtigen Entgelts im Jahr 2017

Januar bis April	4 x	5.000,00 €	20.000,00 €
Leistungszulage April		beitragspflichtig <small>NR 1</small>	1.000,00 €
Mai bis November	7 x	5.000,00 €	35.000,00 €
Weihnachtsgeld November		beitragspflichtig <small>NR 2</small>	4.000,00 €
Dezember	1 x	5.000,00 €	5.000,00 €
			65.000,00 €

Aufgrund der freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung sind die Beitragsgruppenschlüssel: 9-1-1-1.

c)

Lohnsteuerbescheinigung für 2017

Nebenrechnungen:		
zu Zeile 3	60.000,00 €	
	<u>5.000,00 €</u>	
	65.000,00 €	
zu Zeile 4	10.482,78 €	
	<u>833,66 €</u>	
	11.316,44 €	
zu Zeile 5	649,56 €	
	<u>45,85 €</u>	
	695,41 €	
zu Zeile 6	941,02 €	
	<u>75,03 €</u>	
	1.016,05 €	
zu Zeile 10	52.600,00 €	
zu Zeile 11	17.350,00 €	
zu Zeile 12	954,25 €	
zu Zeile 13	1.561,50 €	
zu Zeile 22a) und 23a)	60.000,00 €	
	<u>5.000,00 €</u>	
	65.000,00 €	
daraus	9,35%	= 6.077,50 €
zu Zeile 24a)	12 x 317,55 € =	3.810,60 €
zu Zeile 24c)	12 x 55,46 € =	665,52 €
zu Zeile 25	12 x 648,15 € =	7.777,80 €
zu Zeile 26	12 x 110,93 € =	1.331,16 €
zu Zeile 27	60.000,00 €	
	<u>5.000,00 €</u>	
	65.000,00 €	
daraus	1,5%	= 975,00 €

1. Bescheinigungszeitraum		vom - bis 01.01.-31.12.	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn		Anzahl „U“	
Großbuchstaben (S, M, F, FR)			
		EUR	Ct
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.		65.000	00
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.		11.316	44
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.		695	41
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.		1.016	05
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)			
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge			
9. Ermäßig besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre			
10. Ermäßig besteuertes Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßig besteuerte Entschädigungen		52.600	00
11. Einbehaltene Lohnsteuer von 9. und 10.		17.350	00
12. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 9. und 10.		954	25
13. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. und 10.		1.561	50
14. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 9. und 10. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)			
15. (Saison-)Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstaufschlagsentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersteilzeitzuschlag			
16. Steuerfreier Arbeitslohn nach	a) Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)		
	b) Auslandstätigkeitserlass		
17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte			
18. Pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte			
19. Steuerpflichtige Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßig besteuert wurden - in 3. enthalten			
20. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit			
21. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung		6.077	50
22. Arbeitgeberanteil/-zuschuss	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung		
	b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen	6.077	50
23. Arbeitnehmeranteil	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung		
	b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen		
24. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse	a) zur gesetzlichen Krankenversicherung	3.810	60
	b) zur privaten Krankenversicherung		
	c) zur gesetzlichen Pflegeversicherung	665	52
25. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung		7.777	80
26. Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung		1.331	16
27. Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung		975	00
28. Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung oder Mindestvorsorgepauschale			
29. Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag zu 8.			
30. Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns zu 8. und/oder 9.			
31. Zu 8. bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden			
32. Sterbegeld; Kapitalauszahlungen/Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen - in 3. und 8. enthalten			
33. Ausgezahltes Kindergeld			—
34. Freibetrag DBA Türkei			
Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde (Name und vierstellige Nr.)			

d) Da es sich bei der Abfindung der Pensionszusage um eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit handelt, ist ebenfalls die Fünftel-Regelung anzuwenden. Auch für die Umwandlung der Abfindung in eine Direktversicherung wäre die Vervielfältigung anzuwenden, sodass man steuerlich zum selben Ergebnis käme. Die Sozialversicherung würde jedoch abweichen. Die Abfindung ist sozialversicherungspflichtig, da es sich hier um bereits erwirtschaftetes Arbeitsentgelt handelt.

Aufgabe 2: Beurteilung der Entlassungsabfindung

Die Abfindung ist zunächst um die bereits erwirtschafteten Lohnbestandteile, die Herrn Weber nicht zusätzlich ausgezahlt werden, zu bereinigen:

Abfindungszahlung		20.000,00 €
abzüglich:		
anteiliges 13. Monatsgehalt	9/12 von 3.000,00 €	2.250,00 €
Urlaubsabgeltung	9.000,00 € : 65 Arbeitstage x 5 Urlaubstage	692,31 €
bereinigte Entlassungsabfindung		17.057,69 €

Das anteilige 13. Monatsgehalt sowie die Urlaubsabgeltung sind als sonstiger Bezug zu versteuern und als Einmalzahlung zu verbeitragen, wobei die anteilige BBG zu prüfen ist.

Die bereinigte Entlassungsabfindung ist als sonstiger Bezug steuerpflichtig, wobei unter Umständen die Fünftel-Regelung (Günstigerprüfung) anzuwenden ist, da eine Zusammenballung von Einkünften vorliegt.

Ferner ist die bereinigte Entlassungsabfindung beitragsfrei in der Sozialversicherung.

Lösung zur 5. Übung: Betriebliche Altersvorsorge**Aufgabe 1: Betriebliche Altersvorsorge****a) Ermittlung des steuerpflichtigen Entgelts**

Gehalt		4.000,00 €
steuerfreier Beitrag in voller Höhe	-	400,00 €
steuerpflichtiges Entgelt		3.600,00 €

Ermittlung des beitragspflichtigen Entgelts

Gehalt		4.000,00 €
beitragsfreier Beitrag	4% von 6.350,00 € = -	254,00 €
beitragspflichtiges Entgelt		3.746,00 €

b) Ermittlung des steuerpflichtigen Entgelts

Gehalt		4.500,00 €
steuerfreie Beträge	4% von 6.350,00 € = -	254,00 €
	max. 1/12 von 1.800,00 € = -	146,00 €
steuerpflichtiges Entgelt		4.100,00 €

Ermittlung des beitragspflichtigen Entgelts

Gehalt		4.500,00 €
beitragsfreier Beitrag	4% von 6.350,00 € = -	254,00 €
beitragspflichtiges Entgelt	AV/RV	4.246,00 €
	KV/PV (Beachtung der BBG)	4.246,00 €

Aufgabe 2: Arbeitslohn für aktive Tätigkeit bei gleichzeitigem Bezug einer Betriebsrente

a) **Betriebsrente:** Es ist der Versorgungsfreibetrag zu berücksichtigen.

Arbeitslohn: Der Altersentlastungsbetrag ist zu berücksichtigen.

Lohnsteuertabelle: Für beide Bezüge ist die besondere Lohnsteuertabelle anzuwenden, da ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis vorliegt und Herr Ludwig keine eigenen Beiträge mehr in die gesetzliche Rentenversicherung leistet.

b) **Betriebsrente:** Es ist der Versorgungsfreibetrag zu berücksichtigen.

Arbeitslohn: Der Altersentlastungsbetrag ist nicht zu berücksichtigen.

Lohnsteuertabelle: Für beide Bezüge ist die allgemeine Lohnsteuertabelle anzuwenden, da ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis vorliegt und Frau Grün aus ihrem Arbeitslohn Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung leistet.

Lösung zur 6. Übung: Besondere Abrechnungsgruppen und -fälle

Aufgabe 1: Vorstand einer AG

a) Frau Rose ist als Vorstand der AG in der Renten- und Arbeitslosenversicherung nicht versicherungspflichtig. Da sie nicht die Aktienmehrheit hält, ist sie aber grundsätzlich versicherungspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung. Bis einschließlich 2016 hat sie die Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) überschritten, sodass keine Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung bestand und sie bei der AOK freiwillig versichert war. Für das Jahr 2017 ist durch die Änderung der JAEG und den Verzicht auf Teile ihrer Vergütung die entsprechende Prüfung vorzunehmen.

Prüfung der Beitragspflicht in 2017

NR 1

Gehalt	6.000,00 € x 50 % x 12 Monate		36.000,00 €
Weihnachtsgeld	6.000,00 € x 50 %		3.000,00 €
Nutzwert Pkw monatl.	1 % von 38.300,00 €	383,00 €	
	0,03 % von 38.300,00 € x 18 km	206,82 €	
	abzügl. Zuzahlung	- 150,00 €	
		<u>439,82 €</u>	
Nutzwert Pkw jährl.	439,82 € x 12 Monate		5.277,84 €
beitragspflichtiges Entgelt 2017			44.277,84 €

Durch die Unterschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze (57.600,00 €) ist Frau Rose ab dem Jahr 2017 wieder pflichtversichert in der Kranken- und Pflegeversicherung.

b) Lohn- und Gehaltsabrechnung für Franziska Rose

Januar

Bruttolohn			
Lohn / Gehalt		3.000,00 €	
Sachbezug Firmenwagen		439,82 €	
			3.439,82 €
Gesetzliche Abzüge			
Steuern			
LSt lfd.	aus 3.439,82 € mit StKl. I	733,41 €	
SolZ	mit 0 Kinderfreibeträgen	40,33 €	
SV-Beiträge Arbeitnehmer			
KV	7,3% aus 3.439,82 €	251,11 €	
KV Zusatz	0,3% aus 3.439,82 €	10,32 €	
PV	1,525% aus 3.439,82 €	52,46 €	
			-1.087,63 €
Nettolohn			2.352,19 €
Sonstige Zahlungen oder Abzüge			
Sachbezug Firmenwagen		-439,82 €	
Zuzahlung		-150,00 €	
			-589,82 €
Auszahlungsbetrag			1.762,37 €

Aufgabe 2: Statusfeststellung

Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Statuskennzeichen	Begründung
ModeFix GmbH (Stimmverteilung bei Beschlussfassung entsprechend der jeweiligen Beteiligung)	Herr Schmitt, Geschäftsführer, Beteiligung mit 30 %	2	Da Herr Schmitt an der GmbH zu 30% beteiligt ist, ist das Statuskennzeichen für Gesellschafter-Geschäftsführer einzutragen.
	Herr Schneider, Geschäftsführer, nicht an der GmbH beteiligt	ohne	Da Herr Schneider nicht an der GmbH beteiligt ist, ist kein Statuskennzeichen einzutragen. Herr Schneider ist Fremdgeschäftsführer.
	Herr Schmitt jun., Sohn des Gesellschafters Schmitt, nicht an der GmbH beteiligt	ohne	Herr Schmitt ist nicht an der GmbH beteiligt, die GmbH selbst hat keine Familienangehörige, sodass kein Statuskennzeichen einzutragen ist.
Schreinerei Müller Inh. Alois Müller	Frau Müller, Ehefrau des Inhabers	1	Frau Müller ist die Ehefrau des Inhabers, sodass das Statuskennzeichen für den Ehegatten einzutragen ist.
	Frau Schnell, nicht verwandt mit Herrn Müller	ohne	Frau Schnell ist nicht mit Herrn Müller verwandt, sodass kein Statuskennzeichen einzutragen ist. Frau Schnell ist Arbeitnehmerin.
	Frau Sauter, Schwester von Herrn Müller	ohne	Frau Sauter ist zwar die Schwester von Herrn Müller, es ist jedoch nur für Familienangehörige in gerader Linie ein Statuskennzeichen einzutragen.

Aufgabe 3: Gesellschafter-Geschäftsführer

a) Es handelt sich um einen aufgrund seiner Kapitalbeteiligung beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer.

sozialversicherungsrechtliche Behandlung:

Der Geschäftsführer ist nicht Arbeitnehmer im Sinne der Sozialversicherung; d.h. ...

- die GmbH ist sozialversicherungsrechtlich nicht verpflichtet, für ihn Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten; Beiträge zur RV und AV fallen nicht an und
- die GmbH muss keine Zuschüsse zur KV und PV leisten.

lohnsteuerrechtliche Behandlung:

Lohnsteuerrechtlich ist der Geschäftsführer Arbeitnehmer; d.h. ...

- seine Vergütungen sind grundsätzlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit,
- die von der GmbH bezahlten Zuschüsse zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung stellen daher lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn dar und
- die Überstundenvergütung ist nicht als Arbeitslohn, sondern als so genannte verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln.

b) Die besondere Lohnsteuertabelle ist anzuwenden, da der Gesellschafter-Geschäftsführer keine Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet.

c) Ermittlung der Lohnsteuer auf den sonstigen Bezug

NR 1

voraussichtlicher JAL ohne sonstigen Bezug			
	Gehalt	7.000,00 € x 12 Monate =	84.000,00 €
	Sachbezug Pkw	800,00 € x 12 Monate =	9.600,00 €
	Zuschuss zur priv. KV	200,00 € x 12 Monate =	2.400,00 €
	Zuschuss zur priv. PV	20,00 € x 12 Monate =	240,00 €
	Freibetrag		- 17.500,00 €
			78.740,00 €
	stpfl. sonstiger Bezug		20.000,00 €
	voraussichtlicher JAL mit sonstigem Bezug		98.740,00 €
	mit sonstigem Bezug	ohne sonstigen Bezug	für sonstigen Bezug
Lohnsteuer	24.072,00 €	16.572,00 €	7.500,00 €
SolZ 5,5 % der LSt			412,50 €

Lohn- und Gehaltsabrechnung		September
Bruttolohn		
Lohn / Gehalt	7.000,00 €	
Tantieme	20.000,00 €	
Sachbezug Firmenwagen	800,00 €	
KV AG-Zuschuss	200,00 €	
PV AG-Zuschuss	20,00 €	
		28.020,00 €
Gesetzliche Abzüge		
Steuern		
LSt lfd.	aus 8.020,00 € abzgl. Freibetrag lt. ELStAM 3.500,00 € = 4.520,00 € mit StKl. III	718,33 €
SolZ	mit 1,0 Kinderfreibeträgen	31,79 €
LSt Sonst. Bezug Tantieme	NR 1	7.500,00 €
SolZ		412,50 €
		- 8662,62 €
Nettolohn		19.357,38 €
Sonstige Zahlungen oder Abzüge		
Sachbezug Firmenwagen	- 800,00 €	
pauschale Überstundenvergütung**	+ 300,00 €*	
		-500,00 €
Auszahlungsbetrag		18.857,38 €

* darf nicht in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen werden

** möglich wäre auch eine Auszahlung der Überstundenvergütung über das Darlehenskonto

- d) Bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer gilt die Tantieme mit Erstellung der Bilanz als zugeflossen, unabhängig von der tatsächlichen Zahlung. Das heißt, die Tantieme hätte im September versteuert werden müssen.

Aufgabe 4: Altersteilzeit – Gehaltsabrechnung und Bruttobelastung

a) Lohn- und Gehaltsabrechnung für Herrn Rütig

April

Bruttolohn			
Altersteilzeitentgelt	50% von 8.400,00 €	4.200,00 €	
Aufstockungsbetrag	20% von 4.200,00 €	840,00 €	
			5.040,00 €
Gesetzliche Abzüge			
Steuern			
LSt lfd.	aus 4.200,00 € mit StKl. III	601,50 €	
SolZ	mit 0 Kinderfreibeträgen	33,08 €	
SV-Beiträge Arbeitnehmer			
KV	7,0% aus 4.200,00 €	294,00 €	
KV Zusatz	0,3% aus 4.200,00 €	12,60 €	
PV	1,275% aus 4.200,00 €	53,55 €	
RV	9,35% aus 4.200,00 €	392,70 €	
AV	1,5% aus 4.200,00 €	63,00 €	
			-1.450,43 €
Nettolohn / Auszahlungsbetrag			3.589,57 €

b) Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den zusätzlichen RV-Beitrag des Arbeitgebers

NR 1

80% des Regelarbeitsentgelts	80% aus 4.200,00 €	3.360,00 €
Höchstbemessungsgrundlage	90% der BBG (RV) 5.700,00 €	5.130,00 €
	abzügl. Regelarbeitsentgelt	<u>-4.200,00 €</u>
		930,00 €
maßgebliche Beitragsbemessungsgrundlage		930,00 €

Ermittlung der Bruttobelastung des Arbeitgebers

Altersteilzeitentgelt	50% aus 8.400,00 €	4.200,00 €
Aufstockungsbetrag	20% aus 4.200,00 €	840,00 €
KV	7% aus 4.200,00 €	294,00 €
PV	1,275% aus 4.200,00 €	53,55 €
RV Normalbeitrag		
aus Istentgelt	9,35% aus 4.200,00 €	392,70 €
RV zus. AG-Beitrag	18,7% aus 930,00 €	173,91 €
AV	1,5% aus 4.200,00 €	63,00 €
Umlage U1	2,4% aus 4.200,00 €	100,80 €
Umlage U2	0,49% aus 4.200,00 €	20,58 €
Umlage U3 (INSO)	0,09% aus 4.200,00 €	3,78 €
		6.142,32 €

Lösung zur 7. Übung: Auslandssachverhalte und ausländische Arbeitnehmer

Aufgabe 1: Auslandstätigkeit mit Lohnsteuerbescheinigung

a) Beurteilung der Lohnsteuerpflicht

Der Anteil des Gehalts für Frankreich, der Auslandszuschlag und der Bonus sind nicht im Inland der Lohnsteuer zu unterwerfen, da sich Frau Kühn länger als 183 Tage in Frankreich aufgehalten hat. Eine Berechnung der Lohnsteuer für den sonstigen Bezug entfällt daher.

Ermittlung des in Deutschland lohnsteuerpflichtigen Entgelts im Monat September

NR 1

Anteiliges Gehalt für Deutschland	3.850,00 € / 22 AT x 12 AT	2.100,00 €
abzgl. monatl. Freibetrag		- 100,00 €
steuerpflichtiges Entgelt in Deutschland		2.000,00 €

Beurteilung der Sozialversicherungspflicht

Da es sich um eine für acht Monate befristete Entsendung einer EU-Staatsangehörigen in einen EU-Staat handelt und die entsprechende Bescheinigung der Krankenkasse vorliegt, verbleibt Frau Kühn im SV-System in Deutschland. Die Vergütung für ihre Auslandstätigkeit ist somit beitragspflichtig.

Ermittlung der beitragspflichtigen Einmalzahlung

NR 2

				KV / PV
anteilige BBG KV/PV	9 Monate	x	4.350,00 €	39.150,00 €
bisher beitragspfl. Entgelte (Jan)	1 Monat	x	3.850,00 €	- 3.850,00 €
(Feb - Sept)	8 Monate	x	4.350,00 €	- 34.800,00 €
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt				500,00 €

Da die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der RV und AV mit der Einmalzahlung nicht überschritten wird, muss die BBG in der RV und AV nicht überprüft werden.

Lohn- und Gehaltsabrechnung für Stefanie Kühn

September

Bruttolohn		
Lohn / Gehalt		3.850,00 €
Auslands- und Trennungszuschlag		1.300,00 €
Bonus		1.100,00 €
		6.250,00 €
Gesetzliche Abzüge		
<u>Steuern</u>		
LSt lfd.	aus 2.000,00 € <small>NR 1</small> mit StKl. I	261,66 €
SolZ	mit 0 Kinderfreibeträgen	14,39 €
<u>SV-Beiträge Arbeitnehmer</u>		
aus laufendem Entgelt		
KV	7,3% aus 4.350,00 € (BBG)	317,55 €
KV Zusatz	0,5% aus 4.350,00 € (BBG)	21,75 €
PV	1,525% aus 4.350,00 € (BBG)	66,34 €
RV	9,35% aus 5.150,00 €	481,53 €
AV	1,5% aus 5.150,00 €	77,25 €
aus Einmalzahlung		
KV	7,3% aus 500,00 € <small>NR 2</small>	36,50 €
KV Zusatz	0,5% aus 500,00 € <small>NR 2</small>	2,50 €
PV	1,525% aus 500,00 € <small>NR 2</small>	7,63 €
RV	9,35% aus 1.100,00 €	102,85 €
AV	1,5% aus 1.100,00 €	16,50 €
		-1.406,45 €
Nettolohn / Auszahlungsbetrag		4.843,55 €

b)

Nebenrechnungen (Werte nur September):

zu Zeile 3		2.100,00 €
zu Zeile 4		261,66 €
zu Zeile 5		14,39 €
zu Zeile 16a)		4.150,00 €
zu Zeile 22a) und 23a)	stpfl. Bezüge	2.100,00 €
	daraus 9,35% =	196,35 €
zu Zeile 25	stpfl. Bezüge	2.100,00 €
	daraus 7,3% und 0,5% =	163,80 €
zu Zeile 26	stpfl. Bezüge	2.100,00 €
	daraus 1,525% =	32,03 €
zu Zeile 27	stpfl. Bezüge	2.100,00 €
	daraus 1,5% =	31,50 €

Anmerkung:

zu Zeile 22 bis 27:

Es dürfen lediglich die Beiträge aus der im Inland steuerpflichtigen Arbeitsentgelte bescheinigt werden.

Lohnsteuerbescheinigung für 2017

1. Bescheinigungszeitraum		vom - bis 01.09.-30.09.	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn		Anzahl „U“	
Großbuchstaben (S, M, F, FR)			
		EUR	Ct
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.		2.100	00
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.		261	66
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.		14	39
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.			
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)			
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge			
9. Ermäßig besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre			
10. Ermäßig besteuertes Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßig besteuerte Entschädigungen			
11. Einbehaltene Lohnsteuer von 9. und 10.			
12. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 9. und 10.			
13. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. und 10.			
14. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 9. und 10. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)			
15. (Saison-)Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersteilzeitzuschlag			
16. Steuerfreier Arbeitslohn nach		4.150	00
	a) Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)		
	b) Ausländstätigkeitserlass		
17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte			
18. Pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte			
19. Steuerpflichtige Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßig besteuert wurden - in 3. enthalten			
20. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit			
21. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung			
22. Arbeitgeberanteil/-zuschuss		196	35
	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung		
	b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen		
23. Arbeitnehmeranteil		196	35
	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung		
	b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen		
24. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse			
	a) zur gesetzlichen Krankenversicherung		
	b) zur privaten Krankenversicherung		
	c) zur gesetzlichen Pflegeversicherung		
25. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung		163	80
26. Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung		32	03
27. Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung		31	50
28. Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung oder Mindestvorsorgepauschale			
29. Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag zu 8.			
30. Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns zu 8. und/oder 9.			
31. Zu 8. bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden			
32. Sterbegeld; Kapitalauszahlungen/Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen - in 3. und 8. enthalten			
33. Ausgezahltes Kindergeld			—
34. Freibetrag DBA Türkei			
Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde (Name und vierstellige Nr.)			

Aufgabe 2: Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

- a)** Andreas Gruber ist in Deutschland beschränkt steuerpflichtig, d.h. seine Einkünfte bei der Montagefirma unterliegen dem Lohnsteuerabzug.

Da er innerhalb des Grenzbereiches von 30 km wohnt und arbeitet, greift die Grenzgängerregelung, d.h. sein Einkommen ist in Österreich zu besteuern. Es muss jedoch ein entsprechender Antrag zur Erteilung der Freistellungsbescheinigung beim Betriebsstättenfinanzamt gestellt werden.

Herr Gruber könnte auch die unbeschränkte Steuerpflicht beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass 90 % seiner Gesamteinkünfte der deutschen Einkommensteuer unterliegen bzw. seine deutschen Einkünfte nicht den Jahresgrundfreibetrag im Kalenderjahr 2017 von 8.820,00 € und im Kalenderjahr 2018 von 9.000,00 € übersteigt. So können ihm auch die Steuerklassen II bis V für den Lohnsteuerabzug in Deutschland erteilt werden.

- b)** Helena Sarikakis ist in Deutschland beschränkt steuerpflichtig, d.h. ihre Einkünfte bei der Montagefirma unterliegen dem Lohnsteuerabzug.

Da sie nicht innerhalb des Grenzbereichs von 30 km wohnt, greift die Grenzgängerregelung nicht.

Frau Sarikakis könnte auch die unbeschränkte Steuerpflicht beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt beantragen (die Voraussetzung dafür sind wie in Aufgabe **a**) zu erfüllen).

- c)** Ernesto Gonzalez ist in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig, da er in Deutschland wohnt und arbeitet. Die Lohnsteuer ist anhand der Lohnsteuerabzugsmerkmale einzubehalten und abzuführen.

- d)** Frank Stockinger wohnt in Deutschland und ist somit in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig. Da die Grenzgängerregelung das Besteuerungsrecht dem Wohnsitzstaat zuspricht, ergibt sich hier keine andere Besteuerung. Die Lohnsteuer ist anhand der Lohnsteuerabzugsmerkmale einzubehalten und abzuführen.

- e)** Can Yildiz ist unbeschränkt steuerpflichtig in Deutschland, da er hier seinen Wohnsitz hat. Da sein Einsatzgebiet jedoch ausschließlich in Österreich liegt, er sich außerhalb der Grenzzone von 30 km bewegt und sich mehr als 183 Tage in Österreich aufhält, liegt das Besteuerungsrecht bei Österreich als Tätigkeitsort. Beim Betriebsstättenfinanzamt ist eine entsprechende Freistellungsbescheinigung zu beantragen.

Lösung zur 8. Übung: Reisekosten

Aufgabe 1: Vorliegen einer Auswärtstätigkeit

- a) Herr Schulze hat weder durch arbeitsrechtliche Festlegungen noch durch eine quantitative Zuordnung eine erste Tätigkeitsstätte im Betrieb des Arbeitgebers, da er dort weniger als zwei Tage wöchentlich bzw. weniger als ein Drittel seiner Arbeitszeit tätig ist.

Für den heutigen Tag befindet er sich auf einer Auswärtstätigkeit, die bei seiner Wohnung beginnt und endet.

Es können die Fahrtkosten, die Reisenebenkosten sowie die Verpflegungsmehraufwendungen für diesen Tag erstattet werden.

- b) Herr Schneider hat eine erste Tätigkeitsstätte am Hauptsitz, da er dort überwiegend tätig ist. Die Tätigkeit in München ist daher eine Auswärtstätigkeit.

Es können sowohl die Fahrt- und Reisenebenkosten zwischen dem Hauptsitz und der Filiale in München als auch die Verpflegungsmehraufwendungen für die Abwesenheit vom Hauptsitz steuerfrei erstattet werden.

- c) Frau Schnitzler hat keine erste Tätigkeitsstätte. Sie ist keiner Betriebsstätte des Arbeitgebers zuzuordnen, da sie keine der Betriebsstätten nachhaltig aufsucht oder dort tätig ist.

Auch bei dem Großkunden in Berlin begründet sie keine erste Tätigkeitsstätte, da es sich hier um eine zeitlich befristete Auswärtstätigkeit handelt.

Der Arbeitgeber kann sämtliche Fahrt- und Reisenebenkosten, Verpflegungsmehraufwendungen für die zwei Monate – sofern die täglichen Voraussetzungen gegeben sind – sowie die tatsächlichen Übernachtungskosten bzw. die -pauschalen steuerfrei ersetzen.

- d) Herr Schütz hat eine erste Tätigkeitsstätte bei dem Großkunden in Berlin, da er für die Gesamtdauer seines Beschäftigungsverhältnisses dort eingesetzt wird. Es handelt sich um ein befristetes Beschäftigungsverhältnis, jedoch nicht um eine befristete Auswärtstätigkeit.

Die Woche in Stuttgart ist als Auswärtstätigkeit zu werten, da Herr Schütz keine erste Tätigkeitsstätte am Betriebssitz begründet.

Für die Zeit in Berlin können keine steuerfreien Reisekosten erstattet werden, während für die Woche in Stuttgart die Fahrt- und Reisenebenkosten, die Pauschale für den Verpflegungsmehraufwand sowie die Übernachtungskosten steuerfrei erstattet werden können.

Aufgabe 2: Auslandsreisekosten**Reisekostenabrechnung Alexandra Kunz**

Verpflegungsmehraufwendungen		
Anreisetag		28,00 €
11. - 20.02.	10 Zwischentage à 41,00 €	410,00 €
	abzüglich Kürzung wegen Frühstücks: 10 x 8,20 € (20 % von 41,00 €)	-82,00 €
Abreisetag		28,00 €
	abzüglich Kürzung wegen Frühstücks: 1 x 8,20 € (20 % von 41,00 €)	-8,20 €
Übernachtungskosten		
Hotelrechnung		960,00 €
Fahrtkosten		
Taxi		58,30 €
Bahnfahrkarte		181,80 €
Benzinkosten		126,84 €
Reisekosten gesamt		1.702,74 €

Aufgabe 3: Auswärtstätigkeit im Ausland**a) Reisekostenabrechnung Adelbert Fröhlich**

NR 1

Verpflegungsmehraufwendungen		
Mo	Anreisetag	32,00 €
Di	24 Std. Abwesenheit	58,00 €
	abzüglich Kürzung wegen Frühstücks: 20% von 58,00 €	-11,60 € =
Mi	24 Std. Abwesenheit	53,00 €
Do	24 Std. Abwesenheit (zuletzt vor 24:00 Uhr erreichter Ort maßgebend)	29,00 €
	abzüglich Kürzung wegen Frühstücks: 20% von 29,00 €	-5,80 € =
Fr	24 Std. Abwesenheit (zuletzt vor 24:00 Uhr erreichter Ort maßgebend)	29,00 €
Sa	Abreisetag (letzter Tätigkeitsort im Ausland maßgebend)	20,00 €
	abzüglich Kürzung wegen Frühstücks: 20% von 29,00 €	-5,80 € =
Übernachtungskosten		
Mo		120,00 €
Di		150,00 €
Mi		95,00 €
Do		75,00 €
Fr	(Kosten für Minibar sind nicht erstattungsfähig)	60,00 €
Fahrtkosten		
	Benzinkosten	350,00 €
	Mautgebühren	75,00 €
	Aufwendungen gesamt	1.122,80 €
	abzüglich Vorschuss	-700,00 €
	über die Gehaltsabrechnung auszahlende Reisekosten	422,80 €

b) Lohn- und Gehaltsabrechnung für Adelbert Fröhlich

Juni

Bruttolohn		
Lohn / Gehalt		5.200,00 €
Sachbezug Firmenwagen		504,00 €
		5.704,00 €
Gesetzliche Abzüge		
<u>Steuern</u>		
LSt lfd.	aus 5.704,00 € - 1.250,00 € Freibetrag = 4.454,00 € mit StKl. III	673,33 €
SolZ	mit 1,0 Kinderfreibeträgen	29,42 €
KiSt	9% mit 1,0 Kinderfreibeträgen, hälftig aufzuteilen	
	rk	24,08 €
	ev	24,07 €
<u>SV-Beiträge Arbeitnehmer</u>		
RV	9,35% aus 5.700,00 €	532,95 €
AV	1,5% aus 5.700,00 €	85,50 €
		-1.369,35 €
Nettolohn		4.334,65 €
Sonstige Zahlungen oder Abzüge		
AG-Zuschuss KV	7,3% aus 4.350,00 €	317,55 €
AG-Zuschuss PV	1,275% aus 4.350,00 €	55,46 €
KV	14,6% aus 4.350,00 €	-635,10 €
KV-Zusatz	0,3% aus 4.350,00 €	-13,05 €
PV	2,55% aus 4.350,00 €	-110,93 €
Sachbezug Firmenwagen		-504,00 €
Reisekostenabrechnung Juni		422,80 €
		-467,27 €
Auszahlungsbetrag		3.867,38 €

Aufgabe 4: Lohnsteuerbescheinigung – Pflichteintragungen

Der Arbeitgeber muss einen Antrag beim Betriebsstättenfinanzamt stellen, dass die steuerfreien Reisekosten nicht auf dem Lohnkonto bescheinigt werden müssen, weil deren Steuerfreiheit auf andere Weise belegt und nachgeprüft werden kann. Entspricht das Finanzamt dem Antrag des Arbeitgebers, müssen die steuerfreien Reisekosten nicht im Lohnkonto erfasst und aus diesem Grund auch nicht in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen werden.

Lösung zur 9. Übung: Umzugskosten

Aufgabe 1: Umzugskosten

Es handelt sich um einen beruflich veranlassten Auslandsumzug, sodass der Arbeitgeber folgende Kosten steuerfrei erstatten kann:

Verpflegungsmehraufwand	12 Stunden Abwesenheit = 29,00 € x 2 Personen	58,00 €
Fahrtkosten (Taxi, Bahn)		356,20 €
Speditionskosten		6.240,00 €
Ab- und Aufbau der Möbel		2.780,00 €
Maklergebühren für die neue Wohnung		1.500,00 €
Doppelte Mietzahlung für die alte Wohnung für zwei Monate		1.000,00 €
Pauschalbetrag für sonstige Umzugsauslagen		2.082,00 €
Summe		14.016,20 €



Lösungen zu den Wissenskontrollfragen

Auf den nächsten Seiten stehen die Lösungen zu den Wissenskontrollfragen bereit, die Sie exklusiv in diesem Buch finden:

Lohn und Gehalt für Fortgeschrittene - Übungsbuch mit Lösungen (www.edumedia.de/verlag/809)

Inhalt

- Lösungen zu 50 Übungen

Lösungen

Aufgabe			
Übung	1	2	3
1	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich	<input checked="" type="checkbox"/> falsch
2	<input checked="" type="checkbox"/> Arbeitnehmers	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> nicht
3	<input checked="" type="checkbox"/> auch für private	<input checked="" type="checkbox"/> das Interesse	<input checked="" type="checkbox"/> richtig
4	<input checked="" type="checkbox"/> falsch	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> falsch
5	<input checked="" type="checkbox"/> freiwillig	<input checked="" type="checkbox"/> Entgelt	<input checked="" type="checkbox"/> richtig
6	<input checked="" type="checkbox"/> nebeneinander gewährt	<input checked="" type="checkbox"/> steuerbegünstigt	<input checked="" type="checkbox"/> Einrichtungen
7	<input checked="" type="checkbox"/> Vermögensbeteiligung	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> falsch
8	<input checked="" type="checkbox"/> bis 50%	<input checked="" type="checkbox"/> bis 125%	<input checked="" type="checkbox"/> bis 25%
9	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> falsch	<input checked="" type="checkbox"/> richtig
10	<input checked="" type="checkbox"/> falsch	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrzeugwechsel
11	<input checked="" type="checkbox"/> 5 Tage im Monat	<input checked="" type="checkbox"/> 0,001% des Listenpreises	<input checked="" type="checkbox"/> richtig
12	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> Bagatellgrenze	<input checked="" type="checkbox"/> 96%
13	<input checked="" type="checkbox"/> beitragsfrei	<input checked="" type="checkbox"/> Beitragspflicht	<input checked="" type="checkbox"/> Vereinbarung
14	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> Abtastverfahren	<input checked="" type="checkbox"/> falsch
15	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> falsch	<input checked="" type="checkbox"/> neu zu berechnen
16	<input checked="" type="checkbox"/> 24 Kalendermonate	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> richtig
17	<input checked="" type="checkbox"/> Rechtsnachfolger	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> Negative Einkünfte
18	<input checked="" type="checkbox"/> 1.560,00€ zuzüglich 468,00€	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> laufende Bezüge

Lösungen

Übung	Aufgabe		
	1	2	3
19	<input checked="" type="checkbox"/> ein Zwölftel	<input checked="" type="checkbox"/> progressionsbedingte	<input checked="" type="checkbox"/> richtig
20	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> 62,00€ im Jahr	<input checked="" type="checkbox"/> richtig
21	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> richtig
22	<input checked="" type="checkbox"/> ab 2020 auf 3%	<input checked="" type="checkbox"/> falsch	<input checked="" type="checkbox"/> richtig
23	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> falsch	<input checked="" type="checkbox"/> richtig
24	<input checked="" type="checkbox"/> Erhebungsbogen	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> keinen Arbeitslohn
25	<input checked="" type="checkbox"/> jährlich 1,6 Prozentpunkte	<input checked="" type="checkbox"/> um jährlich 120,00€	<input checked="" type="checkbox"/> jährlich 36,00€
26	<input checked="" type="checkbox"/> allgemeine Beitragssatz	<input checked="" type="checkbox"/> derzeit 2,55%	<input checked="" type="checkbox"/> richtig
27	<input checked="" type="checkbox"/> Art, Umfang und Vergütung	<input checked="" type="checkbox"/> besondere Lohnsteuertabelle	<input checked="" type="checkbox"/> richtig
28	<input checked="" type="checkbox"/> anhand eines Fragebogens	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> auch von sich aus
29	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> falsch	<input checked="" type="checkbox"/> richtig
30	<input checked="" type="checkbox"/> falsch	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> Minijob-Zentrale (Bundesknappschaft)
31	<input checked="" type="checkbox"/> rückwirkend ab 01.01.2013	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> LSt-Bescheinigung
32	<input checked="" type="checkbox"/> spätestens 10 Tage	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> 4 Wochen
33	<input checked="" type="checkbox"/> 24 Monaten	<input checked="" type="checkbox"/> mindestens 75%	<input checked="" type="checkbox"/> richtig
34	<input checked="" type="checkbox"/> falsch	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> falsch
35	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> falsch	<input checked="" type="checkbox"/> richtig
36	<input checked="" type="checkbox"/> falsch	<input checked="" type="checkbox"/> familiären	<input checked="" type="checkbox"/> richtig

Lösungen

Übung	Aufgabe		
	1	2	3
37	<input checked="" type="checkbox"/> Hochschulstudium	<input checked="" type="checkbox"/> 50.800,00€	<input checked="" type="checkbox"/> falsch
38	<input checked="" type="checkbox"/> fünfjährigen	<input checked="" type="checkbox"/> falsch	<input checked="" type="checkbox"/> richtig
39	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> falsch	<input checked="" type="checkbox"/> der Erhalt
40	<input checked="" type="checkbox"/> mehr als 48 Monate	<input checked="" type="checkbox"/> falsch	<input checked="" type="checkbox"/> richtig
41	<input checked="" type="checkbox"/> falsch	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> richtig
42	<input checked="" type="checkbox"/> falsch	<input checked="" type="checkbox"/> Luxemburg	<input checked="" type="checkbox"/> richtig
43	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> falsch	<input checked="" type="checkbox"/> falsch
44	<input checked="" type="checkbox"/> längstens sechs Monate	<input checked="" type="checkbox"/> einer Monatsmiete	<input checked="" type="checkbox"/> längstens drei Monate
45	<input checked="" type="checkbox"/> zu 75%	<input checked="" type="checkbox"/> 1.926,00€ pro Kind	<input checked="" type="checkbox"/> Kosten der Lebenshaltung
46	<input checked="" type="checkbox"/> DEU nach EU-Land 1.068,00€	<input checked="" type="checkbox"/> DEU nach EU-Land 2.082,00€	<input checked="" type="checkbox"/> DEU nach EU-Land 534,00€
47	<input checked="" type="checkbox"/> Finanzamt	<input checked="" type="checkbox"/> Rentenvers.träger	<input checked="" type="checkbox"/> Berufsgenossenschaft
48	<input checked="" type="checkbox"/> innerhalb eines Monats	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> Revision beim Bundesfinanzhof
49	<input checked="" type="checkbox"/> nur an den Arbeitgeber	<input checked="" type="checkbox"/> innerhalb eines Monats	<input checked="" type="checkbox"/> Sozialgericht
50	<input checked="" type="checkbox"/> falsch	<input checked="" type="checkbox"/> richtig	<input checked="" type="checkbox"/> Landes- und Bundessozialgericht